

Welche Materialien dürfen Studierenden ab 1. März 2018 zugänglich gemacht werden?

Zulässig

Selbst erstellte, nicht kopierte Materialien

- Präsentationsfolien
- Vorlesungsskripte
- Seminarpläne
- Literaturlisten
- Übungsaufgaben und Musterlösungen
- Zusammenfassungen
- Fallbeschreibungen
- Protokolle

Zitate

Eine Einbindung von einzelnen Abbildungen und Textauszügen in eigene Vorlesungsmaterialien als Zitat ist weiterhin möglich. Wichtig ist, dass in den Vorlesungsskripten/-folien eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werkteil stattfindet **und** eine korrekte Urheber- und Quellenangabe beigefügt ist. Das Bereitstellen zusätzlicher Abbildungen/Textauszüge (z. B. als Anhang), mit denen keine Auseinandersetzung mehr stattfindet, ist hingegen als Zitat nicht zulässig.

Freie Werke

- Werke, deren Urheber mehr als 70 Jahre tot sind
- Amtliche Werke mit Quellenangabe und ohne Veränderung
- Werke mit freien Lizenzen (Open Access, Creative Commons, ...) unter Beachtung der korrekten Quellenangabe und unbedingter Einhaltung der Lizenzbedingungen.

Vorsicht!

Werke Dritter und eigene Publikationen

Grundsätzlich zulässige Werke Dritter dürfen nur mit deren Zustimmung hochgeladen werden.

Bei eigenen Publikationen (Zeitschriftenartikel, Bücher) haben Sie in der Regel die Verwertungsrechte an den Verlag abgetreten und dürfen sie dann nicht hochladen.

Abbildungen

Wegen der komplexen rechtlichen Situation bei der Rechtswahrnehmung von Abbildungen können diese rechtssicher nur im Rahmen des §60a UrhG, des Zitatrechts, gemeinfreier Werke oder unbedingter Einhaltung der Lizenzbedingungen mit freien Lizenzen verwendet (Open Access, Creative Commons, ...) werden.

Dokumente im Internet

Auch kostenlos im Internet herunterladbare Dokumente, Artikel und Webseiten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen zwar verlinkt, aber nicht hochgeladen werden.

§ 60a UrhG

Materialien zulässig nach § 60a UrhG

- Werke geringen Umfangs, wie Sprachwerke (≤ 25 Seiten), Musikstücke ($\leq 5:00$ Min.), Noteneditionen (≤ 6 Seiten), kurze Filme ($\leq 5:00$ Min.), Artikel geringen Umfangs aus Nicht-Fachzeitschriften oder Nicht-Fachzeitungen
- Aus Werken nicht geringen Umfangs höchstens 15%
- Abbildungen (auch z.B. Abbildungen in Lehrbüchern)
- Einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und Fachzeitungen

Unzulässige Materialien (auch nach §60a UrhG)

- Mehr als 15% von Werken nicht geringen Umfangs, z.B. von Musikwerken über 5 Minuten, von Noteneditionen über 6 Seiten, von Filmen über 5 Minuten
- Mehr als 15% von Artikeln nicht geringen Umfangs aus Nicht-Fachzeitschriften oder Nicht-Fachzeitungen
- Nicht mehr als nur einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und Fachzeitungen

Achtung!

- Schutz dieser Materialien durch Einschreibeschlüssel oder Passwörtern erforderlich.
- Bekanntgabe des Einschreibeschlüssel oder der Passwörter nur an Unterrichtsteilnehmer zulässig.
- Das Material darf nicht dazu dienen, Ihren Unterricht zu ersetzen.